

Fachinformation

Aufzeichnungspflichten nach § 10 Düngeverordnung (DüV)

Hinweis: Bei den nachfolgend **grau** hinterlegten Textpassagen handelt es sich um die wesentlichsten Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **Januar 2022**.

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, gelten seit dem 1. Mai 2020 geänderte Anforderungen zu den Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV. Zudem müssen die Vorgaben der Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 596), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8, 10 sowie Anlagen 1 und 2 neu gefasst durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. S. 454) (seit 30.11.2022 in Kraft), beachtet werden. Weitere Details und Vorgaben zur Aufzeichnung nach DüV enthalten die Anlagen zu dieser Fachinformation ([Anlage 1](#), [Anlage 2 bis 4 \[Elementform\]](#), [Anlage 2 bis 4 \[Oxidform\]](#) sowie das [Berechnungsbeispiel](#)).

1. Befreite Betriebe/Flächen von den Aufzeichnungspflichten - nach Düngeverordnung oder Thüringer Düngeverordnung

Nach Düngeverordnung (§ 10 Abs. 3):

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV sind:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff (> 50 kg Gesamt-N/ha und Kalenderjahr) oder Phosphat (> 30 kg P₂O₅ bzw. > 13 kg P/ha und Kalenderjahr) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aufbringen,

4. Betriebe, die
- abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N/Betrieb aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Die betroffenen Flächen bzw. Betriebe sind befreit von der:

- Erstellung der Düngedbedarfsermittlung für N und P,
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngedbedarfsermittlung,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Düngemittel,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Böden (N_{min}-Untersuchung zur Düngedbedarfsermittlung im Frühjahr),
- Aufzeichnungspflicht der Düngungsmaßnahmen/Weidehaltung,
- Zusammenfassung des gesamtbetrieblichen Düngedbedarfs und der aufgebrauchten Nährstoffe zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

Bewirtschaftet der Betrieb landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb der Nitratkulisse gilt weiterhin die verkürzte Einarbeitungszeit für Wirtschaftsdünger (1 h) sowie die N_{min} Bodenprobenahmepflicht vor der Düngung des Winterapses im Sommer/Herbst. Werden Flächen innerhalb der Phosphatkulisse bewirtschaftet, gilt die Verpflichtung zum Anlegen eines Gewässerrandstreifens.

Nach Thüringer Düngeverordnung (§ 9):

Betriebe, die **keine landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse** bewirtschaften und innerhalb eines Kalenderjahres auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat (≤ 50 kg Gesamt-N/ha bzw. ≤ 30 kg P₂O₅/ha) aufbringen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 DüV)

- oder alle nachfolgende Bedingungen erfüllen:
 - weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung;
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung,
 - höchstens auf 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 110 kg N/ha aufweisen und
 - keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung übernehmen und aufbringen,

sind von folgenden Verpflichtungen befreit:

- Erstellung der Düngedbedarfsermittlung für N und P,
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngedbedarfsermittlung,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Düngemittel,
- Ermittlung und Aufzeichnung Nährstoffgehalte Böden,
- Aufzeichnungspflicht der Düngungsmaßnahmen/Weidehaltung,
- Zusammenfassung des gesamtbetrieblichen Düngedbedarfs und der aufgebrauchten Nährstoffe zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (N und P).

Die Fachinformation zur „Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung“ ist [hier](#) einsehbar.

2. Nährstoffvergleich (entfallen)

Die §§ 8 und 9 der DüV von 2017 sind aufgehoben. Ein Nährstoffvergleich muss somit nicht mehr erstellt werden. Damit entfallen auch die entsprechenden Aufzeichnungspflichten bezüglich des Nährstoffvergleiches nach § 10 DüV. Die Nährstoffbilanzierung nach Stoffstrombilanzverordnung bleibt von der Aufhebung der §§ 8 und 9 DüV unberührt.

Es ist empfehlenswert, die jährliche Bilanzierung der Zufuhr und Abfuhr der Nährstoffe von der eigenen Betriebsfläche fortzuführen (vor allem für Stickstoff und Phosphor), um einen ressourcen- und kosteneffizienten Einsatz der Düngemittel im Sinne des Umweltschutzes zu gewährleisten. Auch im PC-Programm Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD) ist der Nährstoffvergleich in Form der Flächenbilanz über den Button „Flächenbilanz Betrieb“ unter der Maske „Dateneingabe“ weiterhin enthalten.

3. Düngebedarfsermittlung

Die Düngebedarfsermittlung muss gemäß § 3 Abs. 2 DüV vor der ersten Düngung einer Kultur im Jahr für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit, auf denen zu einer Kultur mehr als 50 kg Gesamt-N/ha oder innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 30 kg P₂O₅ bzw. 13 kg P/ha aufgebracht werden, nach den Vorgaben des § 4 DüV erstellt und dokumentiert werden. Für Schläge kleiner ein Hektar besteht weiterhin die Befreiung von der P-Düngebedarfsermittlung.

§ 10 DüV schreibt die Aufzeichnungspflicht einer Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphat bzw. Phosphor vor. Der Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs sollte nach Maßgabe der Anlage 2 [Elementform](#) / [Oxidform](#) aufgezeichnet werden. Wird die Anlage 2 nicht verwendet, muss die Aufzeichnung der Anlage 5 der DüV entsprechen. Die Zusammenfassung der ermittelten Düngebedarfe (kg N bzw. kg P) wird von allen Flächen gebildet und errechnet sich dabei für die einzelne Fläche aus der Multiplikation des jeweiligen Düngebedarfs (kg N/ha bzw. kg P/ha) mit der dazugehörigen Schlaggröße (ha) und ist, bei Nutzung der Formblätter, unter Nummer 1 der Anlage 2 ([Elementform](#) / [Oxidform](#)) als Summe für den Gesamtbetrieb einzutragen. Die DüV § 10 Abs. 1 Satz 2 schreibt ausschließlich die Zusammenfassung der ermittelten Düngebedarfe vor. Damit bleiben Flächen, für die keine Düngebedarfsermittlung durchgeführt wurde, unberücksichtigt. Die Berechnung für Kalium ist freiwillig.

Zusätzliche bzw. abweichende Vorschriften für Flächen innerhalb der Nitratkulisse

Der Düngebedarf muss für alle innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen zusammengefasst werden (siehe Anlage 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#), Nr. 1). Diese Zusammenfassung muss gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV bis zum Ablauf des 31. März des aktuellen (laufenden) Düngejahres, d. h. im Jahr, in dem die Düngebedarfsermittlung berechnet wird, erstellt werden. Dem gegenüberzustellen ist der Düngebedarf abzüglich 20 %, der nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DüV auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse durch den anzurechnenden Stickstoff nicht überschritten werden darf. In dem Fall, dass der Düngebedarf nicht bis zum 31. März ermittelt wurde, z. B. bei späten Kulturen (Mais), muss der Stickstoffdüngebedarf für den Einzelschlag um 20 % reduziert und aufgezeichnet werden. Abweichend ist es zulässig, wenn die bis zum 31. März ermittelte Gesamtsumme der N-Düngebedarfs neu berechnet und anschließend wieder um 20 % reduziert wird.

Von der 20 %-igen Reduktion des Düngebedarfs sind Betriebe ausgenommen, die von der Befreiungsoption nach § 6 Abs. 2 ThürDüV Gebrauch machen (max. 160 kg Gesamt-N/ha/a, davon max. 80 kg N/ha/a aus mineralischen Düngemitteln im Durchschnitt der innerhalb der Nitratkulisse liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen).

Das Formblatt zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen als Anzeige nach § 6 Abs. 2

ThürDüV (160/80 kg N/ha/a Regelung) ist [hier](#) abrufbar.

4. Aufzeichnungspflicht schlag- oder bewirtschaftungseinheitenbezogener Düngemaßnahmen und deren jährliche Zusammenstellung

a) Was hat der Landwirt aufzuzeichnen?

Nach § 10 DüV hat der Betriebsinhaber spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme für alle Schläge bzw. alle Bewirtschaftungseinheiten folgende Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen:

1. eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Abs. 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche,
2. Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Abs. 2 Satz 3 DüV zusammengefassten Fläche,
3. die Art und Menge des aufgebrachten Stoffes,
4. die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff (ohne Anrechnung von Aufbringungsverlusten) und Phosphat bzw. Phosphor, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff. Neben dem verfügbaren Stickstoff wird die Aufzeichnung des anzurechnenden Stickstoffs empfohlen, um die Deckung des Düngebedarfs regelmäßig überprüfen zu können (siehe nachfolgender Punkt d).

Bei Weidehaltung hat der Betriebsinhaber zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung (nach letzter Weidenutzung auf der Fläche im Kalenderjahr) aufzuzeichnen.

Für eine übersichtliche und nachvollziehbare Aufzeichnung der Düngemaßnahmen können in Anlage 4 ([Elementform](#) / [Oxidform](#)) die Formulare 1 bis 5 verwendet werden. Sie dienen der Dokumentation und ermöglichen gleichzeitig die strukturierte Berechnung der Einzelpositionen für die vorgeschriebene Zusammenfassung (Anlage 2 und 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#)).

b) Für welchen Zeitraum müssen die Aufzeichnungen erstellt werden?

Die Aufzeichnungen sollten kalenderjahrweise erfolgen. Bei Schlagteilungen im Jahresverlauf (z. B. bei Herbstdüngung) sind diese weiterhin dem Ausgangsschlag bis Jahresende zuzuordnen. In den Formblättern kann gekennzeichnet werden, ob sich der Schlag oder die zusammengefasste Bewirtschaftungseinheit innerhalb der Nitratkulisse nach ThürDüV befindet. Bewirtschaftungseinheiten können bei der Aufzeichnung demzufolge nur gebildet werden, wenn deren Teilflächen ausschließlich außerhalb oder komplett innerhalb der Nitratkulisse liegen.

c) Welche Nährstoffzufuhren sind aufzuzeichnen?

Nach den obengenannten Aufzeichnungsvorschriften sind alle Nährstoffzufuhren mit Nährstoffgehalten von Stickstoff oder Phosphat bzw. Phosphor zu erfassen und beinhalten dementsprechend auch Nährstoffmengen ≤ 50 kg N/ha und ≤ 30 kg P_2O_5 /ha bzw. ≤ 13 kg P/ha, sofern für den Betrieb keine Befreiung nach den unter Punkt 1 genannten Bedingungen vorliegt.

d) Wie sind die Nährstoffzufuhren aufzuzeichnen?

In die Formulare 1 bis 3 (Anlage 4 [Elementform](#) / [Oxidform](#)) sind die aktiven Nährstoffzufuhren nach vorgegebenen Kategorien einzutragen. Im Formular 5 können alle Flächen, also auch mehrere Schläge, mit Anbau von Leguminosen zur Ermittlung der Stickstoffbindung zusammengefasst werden. Die legume N-Bindung von Winterzwischenfrüchten ist dabei immer dem der Ansaat folgenden Jahr und die N-Bindung von Stilllegungsflächen mit Leguminosenanteil dem Umbruchsjahr zuzurechnen und aufzuzeichnen, da mit dem Ernteertrag der Zwischenfrucht bzw. der Masse des Aufwuchses bei Einarbeitung die fixierte N-Menge im Boden verfügbar wird.

Bei der Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes wird zwischen Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff und anzurechnendem Stickstoff unterschieden. Der nach DüV aufzuzeichnende Gesamtstickstoff stellt dabei die Nährstoffmenge an Stickstoff dar, die auf der Fläche aufgebracht (N-Gehalte nach Lagerung) wurde. Aufbringungsverluste sowie Mindestwirksamkeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei der Erstellung der Gesamtstickstoffsumme der im Betrieb aufgebrachten

Nährstoffe bleibt die Stickstoffzufuhr über die Weidehaltung sowie die Stickstoffbindung durch Leguminosen unberücksichtigt, da es sich hierbei nicht um aufgebrauchte Nährstoffe handelt.

Hingegen ergibt sich der nach DüV bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln verpflichtend aufzuzeichnende verfügbare Stickstoff (pflanzenverfügbar) aus der untersuchten oder vorgegebenen (Verwendung von Richtwerten) Ammonium-N-Menge.

Es wird ausdrücklich nahegelegt auch den anzurechnenden Stickstoff, welcher sich bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln entweder aus der untersuchten oder vorgegebenen Ammonium-N-Menge oder der Menge des Gesamtstickstoffs unter Berücksichtigung der Mindestanrechnungsfaktoren nach Anlage 3 DüV ergibt, aufzuzeichnen. Zur Ermittlung ist der größere von beiden Werten heranzuziehen (siehe [Berechnungsbeispiel, Blatt Nr. 1 & 3, Spalte 17](#)). Im Beispiel ist der Mindestanrechnungsfaktor größer als der Ammonium-Anteil am Gesamtstickstoff. Daher ist in diesem Fall zur Berechnung des anzurechnenden Stickstoffs der Mindestanrechnungsfaktor zu verwenden. Der verfügbare und anzurechnende Stickstoff der Positionen „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“ und „sonstige organische Düngemittel“ wird zusammen mit der N-Menge des Mineraldüngereinsatzes (Anrechnung immer zu 100 %) dem Gesamtstickstoff gegenübergestellt. Die anderen Zufuhrpositionen (Weidehaltung, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Abfälle zur Beseitigung, N-Bindung durch Leguminosen, Sonstige Stoffe) bleiben bei der Zusammenfassung des verfügbaren und anzurechnenden Stickstoffs unberücksichtigt, da diese entweder bereits bei der Düngebedarfsermittlung berücksichtigt wurden oder mit unbedeutenden N-Mengen keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss auf die Pflanzenernährung haben (siehe Anlage 2 und 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#)).

e) Bis wann müssen die einzelnen Düngemaßnahmen aufgezeichnet werden?

Die Düngemaßnahmen müssen fristgerecht innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden (schriftlich oder im PC-Programm). Sie gelten auch in einer digitalen Ackerschlagkartei oder einem sonstigen PC-Programm mit den entsprechenden Angaben als aufgezeichnet, müssen aber bei Kontrollen von den zuständigen Kontrollbehörden vor Ort einsehbar sein. Im BESyD kann die Maßnahmendokumentation entsprechend über den Button „Aufzeichnung Düngemaßnahmen“ unter der Maske „Dateneingabe“ erfolgen.

f) Bis wann und wie ist die jährliche betriebliche Gesamtsumme zu erstellen?

Die aufgebrauchten Mengen der Nährstoffe für den Gesamtbetrieb sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes bezogen auf das Kalenderjahr zusammenzufassen. Es wird empfohlen die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes nach Anlage 2 [Elementform](#) / [Oxidform](#) aufzuzeichnen (wird die Anlage 2 nicht verwendet, muss die Aufzeichnung der Anlage 5 der DüV entsprechen). Diesen Gesamtsummen wird der Düngebedarf des Gesamtbetriebes gegenübergestellt. Die Zusammenfassungen können ausgedruckt oder dokumentenecht als PDF gesichert werden.

g) Welche zusätzlichen Vorgaben sind hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht für Flächen innerhalb der Nitratkulisse zu beachten?

Für alle Flächen der Nitratkulisse wird empfohlen den eingesetzten Stickstoff gesondert zusammenzufassen (siehe Anlage 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#), Nr. 2). Die Zusammenfassung sollte ab dem Kalenderjahr 2022 ebenfalls bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres vorliegen (bei erstmaliger Zusammenfassung für das Kalenderjahr 2021 bis zum 31. März 2022).

h) Welche Nährstoffkategorien müssen bei der jährlichen Zusammenfassung berücksichtigt werden?

Eine jährliche Zusammenfassung der aufgebrauchten Nährstoffe muss entsprechend Anlage 2 und 3 [Elementform](#) / [Oxidform](#) folgende Kategorien der aktiven Nährstoffzufuhr enthalten: mineralische Düngemittel, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sonstige organische Düngemittel (z. B. Kompost, Klärschlamm), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG) sowie sonstige Stoffe.

i) Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?

Der Betriebsinhaber hat die Aufzeichnungen sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

5. Besonderheiten bei der Aufzeichnung von Düngemaßnahmen

Gärrückstände aus Gärsubstraten, deren Hauptbestandteil Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft sind, werden unter Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft erfasst. Bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und sonstigen organischen Düngestoffen empfiehlt es sich zu kennzeichnen, ob diese Stoffe im eigenen Betrieb angefallen sind oder von einem anderen Betrieb zugekauft bzw. zugeführt wurden.

Bei Ernteresten handelt es sich um ein organisches Düngemittel, wenn die Erntereste von der Fläche abgefahren werden, beziehungsweise außerhalb der Fläche anfallen und jeweils nicht innerhalb von fünf Tagen nach der Abfuhr bzw. dem Anfall auf die Ursprungsfläche verteilt werden. Erntereste, die also auf einer anderen Fläche oder erst nach mehr als fünf Tagen aufgebracht werden, sind somit als sonstige organische Düngemittel aufzuzeichnen.

Die dem Gesamtbetrieb zugeführte Menge an anzurechnendem Stickstoff darf den ermittelten und zusammengefassten Düngbedarf nicht überschreiten. Allerdings können sich Differenzen u. a. durch die Herbstdüngung ergeben, da diese nicht in den Düngbedarfsermittlungen des Kalenderjahres enthalten ist. Ebenso entstehen Differenzen durch Flächen, auf denen geringfügige Nährstoffmengen (≤ 50 kg Gesamt-N/ha/Kultur bzw. ≤ 30 kg P_2O_5 /ha/a) aufgebracht wurden und für die keine Düngbedarfsermittlung erfolgen musste.

Bei der Zusammenfassung aller Flächen innerhalb der Nitratkulisse darf der zugeführte anzurechnende Stickstoff den Düngbedarf abzüglich 20 % nicht überschreiten, sofern keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 ThürDüV (Anzeige 160/80 kg Betrieb) vorliegt. Hier sind Überschreitungen auf die vorgenannten Gründe begrenzt.

Der Umbruch einer bereits mit Stickstoff und/oder Phosphor gedüngten Kultur erfordert keine schriftliche Anzeige beim TLLLR, Referat 21 - Düngung. Im Falle einer Kontrolle, muss jedoch plausibel begründet werden können, warum ein Umbruch notwendig geworden ist. Die N- und P-Düngbedarfsermittlung für die darauffolgende Kultur ist in die Berechnung des Gesamtdüngbedarfs des Betriebes mit einzubeziehen. Die N- und P-Düngbedarfsermittlung der umgebrochenen Kultur bleibt bei der Ermittlung des Gesamtdüngbedarfs unberücksichtigt. Erfolgt der Umbruch auf einer Fläche innerhalb der Nitratkulisse nach dem 31. März, ist die Summe der Düngbedarfe für Flächen innerhalb der Nitratkulisse neu zu berechnen und in Anlage 3 (Elementform / Oxidform) einzutragen. Alle bereits ausgebrachten Nährstoffmengen zur umgebrochenen Fruchtart sind der Folgekultur zuzurechnen. Es darf in diesem Fall der neu ermittelte Düngbedarf mit den bereits ausgebrachten und folgenden auszubringenden Nährstoffmengen nicht überschritten werden. Liegt eine Überschreitung beim N- und/oder P-Bedarf der Folgekultur in Bezug auf bereits ausgebrachte Düngemittel vor, ist eine weitere N- und/oder P-Düngung auf dieser Fläche untersagt.

6. Aufzeichnungspflichten bei Einsatz von Stoffen, die unter Verwendung von Fleisch- und Knochenmehlen hergestellt wurden

Bei Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleisch-, Knochen- oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist vom Betriebsinhaber zusätzlich innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme folgendes aufzuzeichnen:

1. Schlag auf den die Stoffe aufgebracht wurden, Schlagbezeichnung, Lage, Größe sowie angebaute Kultur,
2. Art und Menge des zugeführten Stoffes und Datum des Aufbringens,
3. Inverkehrbringer des Stoffes nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. enthaltener tierischer Stoff nach Maßgabe der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung sowie

5. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung nach Maßgabe der Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung.

Für diese Aufzeichnungen gibt es keine Befreiung und sie sind ebenfalls mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

7. Unterlagen

Richtwerte:

Alle Richtwerte für die Datenerfassung zur Aufzeichnung nach § 10 DüV sind in [Anlage 1](#) aufgeführt.

Beispiel:

Das [Berechnungsbeispiel](#) soll die grundsätzliche Verfahrensweise der Aufzeichnung widerspiegeln. Hierbei handelt es sich um einen Betrieb, welcher zwei Flächen innerhalb und eine Fläche außerhalb der Nitratkulisse bewirtschaftet.

Ausfüllbare Formulare:

Formulare zur handschriftlichen Aufzeichnung sind für Phosphor- bzw. Kalium-Elementangaben (P/K) [hier](#) sowie für Phosphat- bzw. Kalium-Oxidangaben (P_2O_5 / K_2O) [hier](#) abrufbar.

Weitere Links:

- [Fachinformation: Aufzeichnungspflichten bei der Herstdüngung](#)
- [Fachinformation: Handschriftliche N- und P Düngebedarfsermittlung](#)
- [PC-Programm BESyD](#)

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom 2. Februar 2023 ihre Gültigkeit.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
E-Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Bearbeitung: Arbeitsgruppe Düngung

Ansprechpartner: Fabian Hildebrandt (Tel. 0361 574041-456)
Hubert Heß (Tel. 0361 574041-312)
Lukas Harnisch (Tel. 0361 574041-314)

Februar 2023

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.